



Abteilung 6

Ergeht an alle
ErhalterInnen und LeiterInnen
von Kindergärten, Heilpädagogischen
Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen
und Kinderhäusern

In der Steiermark

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Maximilian Tonsern, BA
Tel.: +43 (316) 877-3680
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-590481/2022-19

Graz, am 06.10.2022

Ggst.: Vergabe von Zuschüssen gemäß Art 15a B-VG zwischen dem
Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte ErhalterInnen, sehr geehrte LeiterInnen!

Im Rahmen der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik“ werden auch im Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 Maßnahmen zur steiermarkweiten sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angeboten.

In diesem Zusammenhang soll erneut der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten gefördert werden. Konkret betrifft das den Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur

- Förderung von Kindern nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf und zur
- Förderung der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr.

Für die Vergabe der Zuschüsse hat die Landesregierung eine Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie ist auf der [Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung](#) zu finden.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Personal- und Personalnebenkosten

Für die frühe sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen kann zusätzliches Personal gemäß der in der Richtlinie angegebenen Kriterien eingesetzt werden. Es werden Personal- und Personalnebenkosten im Ausmaß der genehmigten Stunden mit maximal € 25.- in der Stunde gefördert. Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, muss zusätzlich zum regulären Fachpersonal der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung ist zulässig. Ebenso können Dritte mit der Durchführung beauftragt werden.

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

2. Sachkosten

Die förderbaren Kosten errechnen sich anteilig in Höhe von 1% der förderbaren Personalkosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die unmittelbar durch die Durchführung der frühen Sprachförderung für Sprachförderkräfte entstehen.

3. Fort-, Weiterbildungs- sowie Supervisionskosten

Die förderbaren Kosten errechnen sich anteilig in Höhe von 3% der förderbaren Personalkosten.

4. Overheadkosten

Die förderbaren Kosten errechnen sich anteilig in Höhe von 2,5% der förderbaren Personalkosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die durch administrative Tätigkeiten zur Durchführung der frühen Sprachförderung für FörderungsnehmerInnen entstehen (Personalkosten) sowie Aufwandsersätze für Personalvermittlung.

Darüber hinaus werden in der Richtlinie die Fördervoraussetzungen, die Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten und der Förderhöhe, die Reihung der Projekte, das Callsystem für die Einbringung der Förderanträge sowie das Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten Anträge geregelt.

Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind u.a.:

- Der Zeitraum für die Umsetzung der Fördermaßnahmen erstreckt sich über das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2022/23 oder Teile davon. Frühester Beginn der Förderung ist der 12. September 2022, Ende des Umsetzungszeitraums ist längstens der 08. September 2023. Der Call für das Einreichen eines Förderungsansuchens liegt im Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2022/23 im möglichen Förderungszeitraum. Daher wird eine rückwirkende Förderung bereits geleisteter Stunden im Rahmen der hier festgelegten Richtlinien ermöglicht.
- Die Fördermaßnahmen umfassen einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis maximal zehn Monaten für Jahresbetriebe bzw. zwölf Monate für Ganzjahresbetriebe.
- FörderungswerberInnen müssen ErhalterInnen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, für die um Förderungen angesucht werden, sein. Es besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht und Zession für das gegenständliche Förderungsverfahren einem Dritten zu erteilen. Die Vollmacht und Zession sind der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (folgend „Abteilung 6“) längstens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen. Die FörderwerberInnen haben jedenfalls die Kosten für die Maßnahmen, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- Die fristgerechte Vorlage von Zwischenberichten und des Schlussberichtes.

Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 vorgegebenen und festgelegten Zeiträumen („Call“) und ausschließlich über das Postfach call-sprachfoerderung@stmk.gv.at eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums oder über ein anderes Postfach eingebrachte Förderanträge werden nicht berücksichtigt.

**Der Call ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:
17. Oktober 2022, 07:00 Uhr bis 28. Oktober, 12:00 Uhr**

Es sind zudem Informationsveranstaltungen geplant. Diese Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit dem Ansuchen und der Richtlinie im direkten Gespräch zu klären. Die Informationsveranstaltungen finden online am 11. 10. 2022 sowie am 14. 10. 2022, jeweils von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, statt. Um eine schriftliche Voranmeldung an Fr. Jasmin Auer

(jasmin.auer@stmk.gv.at) wird gebeten. Der Online-Link zur Veranstaltung wird daraufhin vorab zugesendet.

Diese Informationsveranstaltungen richten sich an ErhalterInnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Personen, die für die administrative Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind. Die Veranstaltungen sind nicht für Sprachförderkräfte oder PädagogInnen gedacht.

Förderungsanträge, bei denen Pflichtfelder nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind beziehungsweise Förderungsanträge, bei denen erforderliche Beilagen nicht oder nicht vollständig übermittelt wurden, werden nicht ins Auswahlverfahren aufgenommen und können daher keine Förderung erhalten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kontrolle der Förderanträge und die Durchführung des Auswahlverfahrens erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Sämtliche Dokumente für das Ansuchen befinden sich bereits auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Mag. Franz Schober](#)
(elektronisch gefertigt)